



Ordnung über Ehrungen durch die
Stadt Steinbach (Taunus)

Ehrenordnung



Ordnung über Ehrungen durch die Stadt Steinbach (Taunus) (Ehrenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Steinbach (Taunus) vom 15.10.2018 wird hiermit folgende Ehrenordnung geschaffen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht

Die Stadt Steinbach (Taunus) kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die höchste Auszeichnung die die Stadt zu vergeben hat.

§ 2 Ehrenbezeichnung

Die Stadt Steinbach (Taunus) kann Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten, die insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, folgende Ehrenbezeichnungen verleihen:

- a) Stadtverordnete / Stadtverordneter
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
- b) Bürgermeisterin / Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- c) Stadträtin / Stadtrat
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
- d) Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
- e) sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.



§ 3 Verdienstmedaille

1. Die Stadt Steinbach (Taunus) kann Mandatsträger durch Verleihung der Verdienstmedaille ehren. Weiterhin kann die Stadt natürlichen und juristischen Personen, die sich um sie herausragend verdient gemacht haben, durch die Verdienstmedaille auszeichnen.
2. Die Verdienstmedaille wird in 3 Stufen verliehen:
 - a) Bronze für 15-jährige Tätigkeit
 - b) Silber für 20-jährige Tätigkeit
 - c) Gold für 25-jährige Tätigkeit
3. Die Verdienstmedaille der Stadt Steinbach (Taunus) ist rund gehalten mit einem Durchmesser von 8 cm und zeigt auf der Vorder- und Rückseite die Prägungen:
 - a) Vorderseite: das Wappen der Stadt Steinbach (Taunus): "Ein überdachter Brunnen mit Holzbütt, in die aus zwei Röhren ein Wasserstrahl fließt" und umlaufend die Worte „Für Verdienste um die Stadt Steinbach (Taunus)“.
 - b) Rückseite: der Namen des Geehrten und die Jahreszahl der Ehrung.
4. Die Verdienstmedaille wird mit einer Ehrennadel und Urkunde verliehen. Die Ehrennadel hat einen Durchmesser von etwa 2,5 cm und trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Steinbach (Taunus), in der zuvor beschriebenen Form, und die Worte: „Für Verdienste“. Die Urkunde beschreibt in Kurzform das Wirken des Geehrten.

§ 4 Bürgermedaille

1. Die Stadt Steinbach (Taunus) kann die Bürgermedaille an Personen und Institutionen verleihen, die auf ehrenamtlicher Basis in Organisation außerhalb der in §§ 1-3 angesprochenen Bereiche langjährig oder auch in Einzelleistung anerkanntswerten Einsatz für die Belange der Bürgerschaft gezeigt haben.
2. Die Bürgermedaille ist kupferfarben und rund gehalten mit einem Durchmesser von 6 cm. Sie zeigt auf der Vorder- und Rückseite die Prägungen:



- a) Vorderseite: „Bürgermedaille“ und das Wappen der Stadt Steinbach (Taunus): „Ein überdachter Brunnen mit Holzbütt, in die aus zwei Röhren ein Wasserstrahl fließt“.
 - b) Rückseite: die Worte „Für ehrenamtliche Verdienste“ sowie der Name des Geehrten und die Jahreszahl der Ehrung.
3. Die Bürgermedaille wird mit einer Ehrennadel und einer Urkunde verliehen. Die Ehrennadel ist rund gehalten und beträgt im Durchmesser etwa 2,5 cm. Sie trägt vorderseitig die Prägung „Bürgermedaille“ und die Jahreszahl der Ehrung. Die Urkunde beschreibt das Wirken des zu Ehrenden in kurzer Form.

§ 5

Ehrenamtsurkunde

Die Stadt Steinbach (Taunus) kann natürlichen oder juristischen Personen, die sich um Steinbacher Bürgerinnen und Bürger, Steinbacher Vereine oder um die Stadt im Allgemeinen durch besonderes ehrenamtliches Engagement verdient gemacht oder Leistungen vollbracht haben, die einer Auszeichnung würdig sind, durch die Verleihung der Ehrenamtsurkunde auszeichnen. Die Ehrenamtsurkunde beschreibt in Kurzform den ehrenamtlichen Einsatz des Geehrten.

§ 6

Ehrungen für Sportler

Für Sportler werden die Richtlinien für die Verleihung der Sportplakette der Stadt Steinbach (Taunus) in der jeweils geltenden Fassung angewandt.

§ 7

Ehrungen für Ehe- und Altersjubilare

Ehrungen für Ehe- und Altersjubilare werden nach Maßgabe des Magistrates und des Haushaltes durchgeführt.

§ 8

Weitere Ehrungen

Weitere Ehrungen können von der Stadtverordnetenversammlung oder in besonderen Fällen vom Magistrat beschlossen werden.

**§ 9****Allgemeine Verfahrensvorschriften**

1. Ehrungen gemäß §§ 1-5 und 8 dieser Ehrenordnung müssen schriftlich beim Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus) beantragt werden. Die Anträge müssen eingehend begründet sein, wobei im Einzelnen darzustellen ist, worin die Verdienste bestehen.
 - a) Verleihungsvorschläge zu Auszeichnungen gemäß § 1 und § 2 können ausschließlich durch städtische Gremien und den Bürgermeister vorgenommen werden.
 - b) Verleihungsvorschläge zu Auszeichnungen gemäß §§ 3-6 und § 8 kann jede natürliche und juristische Person einreichen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Magistrats über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung.
3. Der Magistrat entscheidet im Benehmen mit dem Ältestenrat über die Verleihung der Verdienstmedaille, der Bürgermedaille und der Ehrenamtsurkunde.
4. Die Verleihungsurkunden unter §§ 1-5 und § 8 werden vom Bürgermeister und Stadtverordnetenvorsteher unterzeichnet. Die Verleihungsurkunden unter § 6 und § 7 werden durch den Bürgermeister unterzeichnet.
5. Die Verleihung der Ehrungen unter §§ 1-5 und § 8 sowie der Erwachsenen in § 7 erfolgt in feierlicher Form durch Überreichung der Ehrengaben in feierlichem und würdigen Rahmen.
6. Die Stadt Steinbach (Taunus) kann dem Geehrten das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenbezeichnung, die Verdienstmedaille und die Bürgermedaille nach den gesetzlichen Bestimmungen der hessischen Gemeindeordnung aberkennen. Über die Aberkennung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.
7. Verdienstmedaille und Bürgermedaille sowie die dazugehörige Ehrennadel und Urkunde verbleiben nach dem Tode des Geehrten den Angehörigen.



**§ 10
Inkrafttreten**

Die Ordnung über Ehrungen durch die Stadt Steinbach (Taunus) in der Neufassung 2019 tritt am Tage nach deren Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ehrenordnung vom 15.02.2015 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Steinbach (Taunus), 30.07.2019

Der Magistrat

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister